



MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a
☎ +43(0)2234 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: gemeinde@gramatneusiedl.at, UID-Nr. ATU 16253202
DVR-Nr. 0057690

Aufschließungsabgabe 2022_€650.doc

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramatneusiedl beschließt in seiner Sitzung
am 09.03.2022 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Gramatneusiedl, gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, einheitlich mit

Euro 650,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F. ist die Aufschließungsabgabe eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe, die dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland vorzuschreiben ist, wenn mit rechtskräftigem Bescheid ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz erklärt oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage auf einem Bauplatz, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird. Die Aufschließungsabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz.

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Mag. (FH) Thomas Schwab

angeschlagen am: 10.03.2022
abgenommen am: 25.03.2022